



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Mai 2021	5
--------------	---------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des **Überschwemmungsgebietes Uchte** von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607) **75**

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg 2, **39393 Völpe/ OT Badeleben** **76**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Möllendorfer Straße 13, **06886 Lutherstadt Wittenberg** **76**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MUNI BERKA GmbH, Froher Busch, **06536 Südharz / OT Dietersdorf** **77**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Mansfeld-Südharz** **77**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Salzlandkreis** **77**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

- für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Harzkreis** **77**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **78**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Börde** **78**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Burgenlandkreis** **78**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau** **79**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke in der kreisfreien Stadt Halle/Saale** **79**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Harz** **79**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Jerichower Land** **79**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke in der Landeshauptstadt Magdeburg** **80**

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Mansfeld-Südharz** 80
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Saalekreis** 80
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Altmarkkreis Salzwedel** 80
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Salzlandkreis** 81
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Stendal** 81
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte **Kehrbezirke im Landkreis Wittenberg** 81
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens „BAB 9 Berlin - München, BAB-km 160,524 bis 161,604, **Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen**“ 82
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in **06237 Leuna, Saalekreis** 83
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 84
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Interstarch GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Kapazitätserhöhung und Modernisierung innerhalb der Weizenstärkeherstellung in **06729 Elsteraue, Burgenlandkreis** 84
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 85
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle in **06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis** 86
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in **06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis** 87
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung

des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Wedringen B71n“, **Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7.008**

88

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **SARS-CoV-2-Impfstoff** (Vaxzevria® Injektionssuspension) vom 16. April 2021

89

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungsicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **SARS-CoV-2-Impfstoff** (COVID-19 Vaccine Janssen) vom 03. Mai 2021

90

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur bergrechtlichen Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes **Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger** und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Prozesswasser aus dem Barleber See II zum Zwecke der Kieswäsche und Nassaufbereitung der im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiese im Kieswerk Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus der Aufbereitung über eine Spülkippe in den Barleber See II

91

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des **Kiessandtagebaus Marbeschacht**

93

Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des **Jahresabschlusses 2015** und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2015

94

#### A. Landesverwaltungsamt

#### **Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprünge (km 53+607)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) wird das Überschwemmungsgebiet Uchte in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei

einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Uchte von der Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtsprünge (km 53+607) verläuft im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Stendal und der Stadt Bismark (Altmark).

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 60.000 (HQ100)

Lageplan Blatt 1 bis 28  
Maßstab 1: 5.000 (HQ100).

Diese 29 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Stendal und der Stadt Bismark (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal, Untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
2. Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)
3. Verbandsgemeinde: Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
4. Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
5. Stadt Bismark (Altmark), Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark)

## § 2

### Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Uchte wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsverbehalte bleiben hiervon unberührt.

## § 3

### Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Uchte (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 6. 5. 2021



Pleye  
Präsident

#### Anlage:

Daten-CD mit 29 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- \*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Uchte ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg 2, 39393 Völpke/ OT Badeleben

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

#### Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG Ellersdorfer Weg 2 39393 Völpke, OT Badeleben

in der Zeit vom 26. Mai bis 25. Juni 2021 in der Verbandsgemeinde Obere Aller, Schulplatz 1 in 39365 Eilsleben (Haus 2, 2. OG, Zimmer 11) während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Bach vorgebracht werden ([bach@obere-aller.de](mailto:bach@obere-aller.de)).

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Möllendorfer Straße 13, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

#### SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH Möllendorfer Straße 13 06886 Lutherstadt Wittenberg

in der Zeit vom 31. Mai bis 30. Juni 2021 bei der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Ende ([jens.ende@wittenberg.de](mailto:jens.ende@wittenberg.de)) vorgebracht werden.

Eine Terminvergabe erfolgt ausschließlich nach telefonischer Anmeldung (03491/ 421-0).

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
MUNI BERKA GmbH, Froher Busch, 06536 Südharz /  
OT Dietersdorf**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**MUNI BERKA GmbH,  
Froher Busch,  
06536 Südharz / OT Dietersdorf**

in der Zeit vom 31. Mai bis 02. Juli 2021 in der Gemeinde Südharz, Sekretariat Zimmer 204, Wilhelmstraße 4 in 06536 Südharz / OT Roßla während der Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verwaltung geschlossen, eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 034651 3890 möglich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Bellstedt vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Mansfeld-Südharz Nr. 08**

Diese Ausschreibung erfolgt **nicht** im Rahmen einer Ausschreibung der Bestellung für mehrere Bezirke gemäß § 9 Satz 2 Nr. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bezirke mit einer Bewerbung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Land Sachsen-Anhalt ist damit **nicht** möglich.

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de)

abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Salzlandkreis Nr. 23**

Diese Ausschreibung erfolgt **nicht** im Rahmen einer Ausschreibung der Bestellung für mehrere Bezirke gemäß § 9 Satz 2 Nr. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bezirke mit einer Bewerbung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Land Sachsen-Anhalt ist damit **nicht** möglich.

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Harzkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Harzkreis Nr. 24**

Diese Ausschreibung erfolgt **nicht** im Rahmen einer Ausschreibung der Bestellung für mehrere Bezirke gemäß § 9 Satz 2 Nr. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, eine gleichzeitige Bewerbung für mehrere Bezirke mit einer Bewerbung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Land Sachsen-Anhalt ist damit **nicht** möglich.

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Anhalt-Bitterfeld Nr. 01  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 02  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 03  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 04  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 05  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 06  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 07  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 08  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 09  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 10  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 12  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 16  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 17  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 18  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 19  
Anhalt-Bitterfeld Nr. 20**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Börde**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Bördekreis Nr. 02  
Bördekreis Nr. 03  
Bördekreis Nr. 04  
Bördekreis Nr. 05  
Bördekreis Nr. 07  
Bördekreis Nr. 08  
Bördekreis Nr. 15  
Bördekreis Nr. 16  
Bördekreis Nr. 17  
Bördekreis Nr. 21**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Burgenlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Burgenlandkreis Nr. 01  
Burgenlandkreis Nr. 02  
Burgenlandkreis Nr. 04  
Burgenlandkreis Nr. 08  
Burgenlandkreis Nr. 09  
Burgenlandkreis Nr. 10  
Burgenlandkreis Nr. 11  
Burgenlandkreis Nr. 14  
Burgenlandkreis Nr. 15  
Burgenlandkreis Nr. 19  
Burgenlandkreis Nr. 20  
Burgenlandkreis Nr. 22**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Dessau-Roßlau Nr. 01  
Dessau-Roßlau Nr. 03**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
in der kreisfreien Stadt Halle/Saale**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Halle Nr. 07  
Halle Nr. 11  
Halle Nr. 12  
Halle Nr. 13  
Halle Nr. 15  
Halle Nr. 16  
Halle Nr. 19  
Halle Nr. 21**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Harzkreis Nr. 01  
Harzkreis Nr. 09  
Harzkreis Nr. 12  
Harzkreis Nr. 13  
Harzkreis Nr. 14  
Harzkreis Nr. 15  
Harzkreis Nr. 21**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Jerichower Land**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Jerichower Land Nr. 06  
Jerichower Land Nr. 11**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Magdeburg Nr. 03  
Magdeburg Nr. 04  
Magdeburg Nr. 06  
Magdeburg Nr. 07  
Magdeburg Nr. 08  
Magdeburg Nr. 10  
Magdeburg Nr. 12  
Magdeburg Nr. 14**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Mansfeld-Südharz Nr. 03  
Mansfeld-Südharz Nr. 05  
Mansfeld-Südharz Nr. 06**

**Mansfeld-Südharz Nr. 07  
Mansfeld-Südharz Nr. 11  
Mansfeld-Südharz Nr. 16  
Mansfeld-Südharz Nr. 19**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Saalekreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Saalekreis Nr. 02  
Saalekreis Nr. 03  
Saalekreis Nr. 08  
Saalekreis Nr. 13  
Saalekreis Nr. 14  
Saalekreis Nr. 15**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Altmarkkreis Salzwedel**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum

**01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 01**  
**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 02**  
**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 03**  
**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 08**  
**Altmarkkreis Salzwedel Nr. 11**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Salzlandkreis Nr. 01**  
**Salzlandkreis Nr. 02**  
**Salzlandkreis Nr. 03**  
**Salzlandkreis Nr. 07**  
**Salzlandkreis Nr. 13**  
**Salzlandkreis Nr. 14**  
**Salzlandkreis Nr. 17**  
**Salzlandkreis Nr. 20**  
**Salzlandkreis Nr. 21**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Stendal**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Stendal Nr. 01**  
**Stendal Nr. 02**  
**Stendal Nr. 04**  
**Stendal Nr. 05**  
**Stendal Nr. 10**  
**Stendal Nr. 12**  
**Stendal Nr. 13**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Wittenberg Nr. 02**  
**Wittenberg Nr. 03**  
**Wittenberg Nr. 04**  
**Wittenberg Nr. 05**  
**Wittenberg Nr. 06**  
**Wittenberg Nr. 11**  
**Wittenberg Nr. 12**  
**Wittenberg Nr. 14**  
**Wittenberg Nr. 15**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Mai 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juni 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Planfeststellungsverfahrens über das Ergebnis der  
allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 9 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur  
Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des  
Vorhabens „BAB 9 Berlin - München,  
BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz,  
Lärmschutzmaßnahmen“**

Die Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, An der Fliederwerkgaserne 21, 06130 Halle (Saale), beantragte am 16. März 2020 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für das Vorhaben

**„BAB 9 Berlin – München, BAB-km 160,524 bis 161,604, Ortslage Schleinitz, Lärmschutzmaßnahmen“.**

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Lärmschutzwand im Bereich der Gemeinde Meineweh, Ortslage Schleinitz, im Burgenlandkreis, im Zuge der BAB 9 Berlin - München auf einer Länge von 1,080 km parallel zur Richtungsfahrbahn München.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, hervorrufen. Nach Errichtung der Lärmschutzwand wird sich die vorhandene Lärmbelastung der Anwohner, die vom Betrieb der Autobahn ausgeht, reduzieren. Mit Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Lärmschutzwand bzw. an deren flankierenden Einrichtungen ist nur sporadisch in größeren Zeitabständen zu rechnen. Damit verbundene Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärmemissionen im Zuge der Wartungsarbeiten) liegen angesichts ihres relativ seltenen Auftretens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da die vom Vorhaben beanspruchten Bereiche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Autobahn nur eine eingeschränkte Habitatfunktion besitzen. Geschützte Pflanzenarten sind gemäß LBP nicht vorhanden. Auch störungsempfindliche Tierarten finden aufgrund der Vorbelastungen (v. a. Schallemissionen und visuelle Reize der Autobahn) keinen geeigneten Lebensraum. Im Vorhabensbereich befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“) ist mit ca. 600 m relativ weit vom Vorhaben entfernt, diesbezüglich sind keine relevanten nachteiligen Wirkungen zu erwarten.

- Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz sind durch das geplante Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten.
- Durch das geplante Vorhaben wird nicht in Oberflächengewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete eingegriffen und der Vorhabensbereich berührt keine Überschwemmungsgebiete. Durch die geplante bauliche Anlage werden zwar vorhandene Mulden der Autobahnentwässerung überbaut, jedoch ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung der Grundwasserhältnisse zu erwarten, da im Zuge des Vorhabens neue Entwässerungsmulden angelegt werden, die das auf dem Straßenkörper der BAB 9 anfallende Oberflächenwasser schadlos in das vorhandene Rigolensystem der Autobahnentwässerung abführen. Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, die Schutzgüter Luft und Klima erheblich nachteilig zu beeinflussen. Die geplante Lärmschutzwand stellt zwar einen kleinklimatisch wirksamen Querriegel dar, der den Luftaustausch behindert, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Wand an die sehr stark befahrene Autobahn grenzt und eine gewisse abschirmende Wirkung gegenüber den die Luftqualität nachteilig beeinflussenden Schadstoffen des Straßenverkehrs entfaltet.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Die Lärmschutzwand wird von dem benachbarten Landschafts- und Siedlungsraum aus nicht die Sicht in eine unberührte Naturlandschaft versperren, sondern die vorhandene Autobahn optisch abschirmen. Durch die Vermeidungsmaßnahme -landschafts- und ortsbildverträgliche Gestaltung der Lärmschutzwand-werden die vom Baukörper der Wand ausgehenden visuellen Beeinträchtigungen gemindert.
- Da das Auffinden von archäologischen Besonderheiten im Rahmen des Bauvorhabens nicht zu erwarten ist und darüber hinaus im Bereich / näheren Umfeld des geplanten Vorhabens keine Baudenkmale bekannt sind, sowie gleichfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen archäologischer Bodendenkmale vorliegen, sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Hinweise:

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Planfeststellungsverfahren, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna, Spergauer Straße 1A, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Produktionskapazität von 42,1 Mio Nm<sup>3</sup> / Jahr (3.780 t / Jahr)**

(Anlage nach der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**  
Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **16**  
Flurstück: **298**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Leuna**

Bauamt  
Außenstelle Gesundheitszentrum / Westflügel  
Zimmer R 2.08  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18  
06237 Leuna

Mo von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Außenstelle der Stadtverwaltung Leuna in der Rudolf-Breitscheid-Straße 18 / Westflügel zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung steht die Telefon-Nr. 03461-2495012 zur Verfügung.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.05.2021 bis einschließlich 26.07.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.08.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna  
Walter-Bauer-Saal  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten

Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der ICL-IP Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

**Phosphatesteranlage;  
Neuer Anlagenteil zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**  
Flur: **11**  
Flurstück: **21/30**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**19.05.2021 bis einschließlich 01.06.2021**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen, Verwaltungssitz OT Bitterfeld**  
Raum 217  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen  
OT Bitterfeld

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 03494 6660-732)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung**

**nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Interstarch GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Kapazitätserhöhung und Modernisierung innerhalb der Weizenstärkeherstellung in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Die Interstarch GmbH in 06729 Elsteraue beantragte mit Schreiben vom 12.03.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Weizenstärke einschließlich einer Mühle;**

**hier: Kapazitätserhöhung der Weizenstärkeproduktion auf 100 kt/a, Kapazitätserhöhung der Mühle auf 180 kt/a und Modernisierung**

in **06729 Elsteraue**

Gemarkung: **Tröglitz,**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **Teil A aus 278 und Teil C aus 108/7,**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **Teil B aus 123 und Teil D aus 58.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Die Anlage zur Herstellung von Weizenstärke der Interstarch GmbH befindet sich innerhalb des Chemie- und Industrieparks Zeitz. Mit dem Vorhaben ist die Erhöhung der Produktionskapazität der Weizenstärkeanlage am Standort Elsteraue OT Alttröglitz verbunden. Unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Anlage in einem Industriegebiet befindet und durch den Betrieb der geänderten Stärkeanlage weiterhin nur geringe Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, kann das Beurteilungsgebiet auf einen Radius von 500 m um die Stärkeanlage begrenzt werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass der Standort der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte liegt und sich der Radius außerhalb der Schutzgebiete (FFH-Gebiet 155 „Weiße Elster“, Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“) und dem Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster 2“ befindet, liegen für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und somit besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Feuerverzinkung Genthin GmbH & Co KG in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Feuerverzinkerei Genthin GmbH & Co. KG in 39307 Genthin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Feuerverzinkerei  
mit einer Kapazität von 20 t/h und einem Rohguthdurchsatz von 50.000 t/a  
mit Wirkbädern zur Oberflächenbehandlung mit einem Gesamtvolumen von 639 m<sup>3</sup>**

(Anlage nach Nr. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**  
Gemarkung: **Genthin**  
Flur: **2**  
Flurstück: **10360, 10096, 10031**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.05.2021 bis einschließlich 01.06.2021**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Genthin**  
Fachbereich Bau/Stadtentwicklung  
Raum 1.04  
Marktplatz 3  
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Genthin zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03933 876 402 bzw. -407).

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. -2258)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle, Berliner Straße 130, 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle in 06258 Schkopau, OT Döllnitz, Landkreis Saalekreis**

Die GfM Gesellschaft für Metallaufbereitung- mbH Halle beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

#### **Anlage zur sonstigen Behandlung metallhaltiger Abfälle**

hier: Errichtung eines optionalen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit einer maximalen Kapazität von 200 Tonnen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau, OT Döllnitz**

Gemarkung: **Döllnitz**  
Flur: **2**  
Flurstück: **896.**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

#### **1. Gemeinde Schkopau**

Schulstraße 18  
Im Lichthof der I. Etage  
06258 Schkopau

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 14:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 14:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Gemeinde Schkopau, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03461/7303-510.)

#### **2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und  
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.05.2021 bis einschließlich 26.07.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.09.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCc Kulturhaus Leuna  
Walter-Bauer-Saal  
Spergauer Straße 41  
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in 06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis**

Die industryMIX GmbH & Co. KG in 06217 Merseburg, Am Airpark 4, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit einer Kapazität von 14 m³/Tag**

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg**

Gemarkung: **Merseburg**  
Flur: **11**  
Flurstück: **156.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Merseburg**  
Stadtentwicklungsamt  
1. Obergeschoss, Zi.: 1OG.04  
Lauchstädter Straße 10  
06217 Merseburg

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

geschlossen am: gesetzliche Feiertage

(Um einerseits ein erhöhtes Personenaufkommen und andererseits Wartezeiten zu vermeiden, ist die Einsichtnahme nur über eine vorherige Terminreservierung möglich! Diese wird per Telefon unter 03461 445 293 und per E-Mail unter [stadtentwicklung@merseburg.de](mailto:stadtentwicklung@merseburg.de) entgegengenommen. Auf die geltenden Hygienevorschriften wird hingewiesen)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr
geschlossen am:	gesetzliche Feiertage

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in

die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.05.2021 bis einschließlich 26.07.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.08.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-  
und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allge-  
meinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des  
Flurbereinigungsverfahrens „OU Wedringen B71n“,  
Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7.008**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 01.08.2016 nach den §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „OU Wedringen B71n“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK7.008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsanordnung vom 27.04.2020 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1.118 ha durch. Mit Bericht (Az.: 14.4 B6 BK7.008) vom 04.12.2020 legte das ALFF Mitte die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt vor. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RflurbPlanung, Nr. 1.3.3 die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „OU Wedringen B71n“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 611-BK7.008, umfassend folgende Flure (teilweise): Gemarkung Haldensleben Flur 9, 10, 11, 13, 33 und 35; Gemarkung Hillersleben Flur 2, 4, 6 und 7; Gemarkung Neuenhofe Flur 2, 3, 4 und 5; Gemarkung Vahldorf Flur 1 und 2 sowie Gemarkung Wedringen Flur 1, 2 und 4**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 15,3 km. Dabei werden ca. 12,2 km in Spurbahn Beton und ca. 0,9 km in Bitumen ausgebaut. Der Wegeneubau ist in ein einer Länge von ca. 2,1 km in Spurbahn Beton sowie ein Radwegeneubau mit einer Länge von ca. 100 m geplant. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 2,4 ha als Flächenmaßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus soll ein Weg auf ca. 260 m rückgebaut werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Im Flurbereinigungsverfahren besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Bei breiten und ausgefahrenen Wegen ist es möglich, durch den Wegeausbau eine Reduzierung der Verkehrsfläche zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, bei bereits vorhandenem Bewuchs oder parallel laufenden Gräben die frei gewordene Fläche für landwirtschaftliche Maßnahmen zu verwenden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer  
Bedarf Versorgungssicherungsverordnung  
(MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in  
Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff  
(Vaxzevria® Injektionssuspension)**

vom 16. April 2021

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 13.04.2021 und 15.04.2021, mit denen festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50,  
06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11,  
39128 Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG,

Pharmazeutische Großhandlung  
Luxemburgstr. 7, 06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevria®, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.
- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15.04.2021 die „Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des Arzneimittels Vaxzevria® des pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca im Arzneimittelgroßhandel und die Auslieferung an Apotheken“ (in aktueller Fassung, derzeit Version 1.4, Stand 15.04.2021) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 13.04.2021 die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Standardarbeitsanweisung - Umgang mit COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca in der Apotheke“ (in aktueller Fassung, derzeit Stand 15.04.2021) einzuhalten.
- (4) Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis längstens 30.09.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe 05/2021) und auf der Homepage des LVwA.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen vom 13.04.2021 oder 15.04.2021 zurücknimmt, oder an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung

des Paul-Ehrlich-Instituts als die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2021 für pharmazeutische Großhändler und 13.04.2021 für Apotheken.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu gewährleisten. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

-----

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazieüber die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit SARS-CoV-2-Impfstoff (COVID-19 Vaccine Janssen)**

vom 03. Mai 2021

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 13.04.2021 und 30.04.2021, mit denen festgestellt worden ist, dass die Ausnahme von den in § 4 Abs. 3 MedBVSV genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind, wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

- (1) Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Halle, Brachwitzer Str. 50,  
06193 Petersberg,

GEHE Pharma Handel GmbH,  
Niederlassung Magdeburg, Sülzborn 11,  
39128 Magdeburg, sowie

Kehr Holdermann GmbH & Co. KG, Pharmazeutische Großhandlung  
Luxemburgstr. 7,  
06846 Dessau-Roßlau,

und Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz, sofern diese der Zuständigkeit des LVwA gemäß § 4 Abs. 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr unterliegen,

das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen, das abweichend von den Vorgaben von § 13 Abs. 2a AMG hergestellt wurde.

- (2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

- (3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Abs. 1 AMG haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 30.04.2021 die „Prozessbeschreibung: Warenannahme, Lagerung, Kommissionierung von Teilmengen des COVID-19 Vaccine Janssen im Arzneimittelgroßhandel und bei der Auslieferung an Apotheken“ (in aktueller Fassung, derzeit Version 1.1, Stand 27.04.2021) einzuhalten. Die unter Ziffer 1 genannten Apotheken haben gemäß Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 13.04.2021 die Arbeitshilfe der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Standardarbeitsanweisung - Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke“ (in aktueller Fassung, derzeit Stand 23.04.2021) einzuhalten.

- (4) Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis längstens 30.09.2021. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als be-

kannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe 05/2021) und auf der Internetseite des LVWA.

- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (6) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-Bewertungen vom 13.04.2021 oder 30.04.2021 zurücknimmt, oder an dem der Deutsche Bundestag die Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz feststellt, sofern dieser Zeitpunkt vor dem unter Ziffer 4 genannten Datum liegt.

#### Begründung

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSV kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von § 13 AMG hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind. Die Feststellung des Paul-Ehrlich-Instituts als die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde erfolgte mit Schreiben vom 30.04.2021 für pharmazeutische Großhändler und 13.04.2021 für Apotheken.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu gewährleisten. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Allgemeinverfügung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihren Rechtsgrund in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann die Behörde im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen. Damit entfällt die mit einer Anfechtungsklage eintretende aufschiebende Wirkung. Diese hätte zur Folge, dass während des Rechtsbehelfsverfahrens das Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19 Vaccine Janssen durch Apotheken nicht möglich wäre. Ohne eine flächendeckende und beschleunigte Impfung der Bevölkerung beständen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Nach Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse durch den Sofortvollzug, insbesondere um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

  
Landesverwaltungsamt  
Dirk Seiler  
stellvertretender Referatsleiter

-----

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 - Besondere Verfahrensarten zur bergrechtlichen Planfeststellung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger und zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Prozesswasser aus dem Barleber See II zum Zwecke der Kieswäsche und Nassaufbereitung der im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee gewonnenen Kiese und Kiese im Kieswerk Rothensee und die Einleitung des Prozesswasser aus der Aufbereitung über eine Spülkippe in den Barleber See II.**

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG, gewinnt im Vorhabensgebiet Barleben/Rothensee Kiese und Kiessande. Zur Weiterführung des Betriebes am Standort Rothensee bis zum Jahr 2047 ist als Nachfolgetagebau für den ausgekieseten Kiessandtagebau Barleben/Adamsee der Anschluss der ca. 95 ha großen grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger geplant.

Die Hülskens Barleben GmbH & Co. KG legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 03.12.2018 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger zur Planfeststellung vor.

Mit Bescheid des LAGB vom 08.04.2021 (Az.: 33-16-05120-5241-6652/2021) ist der obligatorische Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c Bundesberggesetz (BBergG) zugelassen worden. Mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser für die Kieswäsche und Nassaufbereitung aus und in den ehemaligen Kiese See Barleber See II erteilt.

#### **A. Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

##### **1. Planfeststellung**

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan der Hülskens Barleben GmbH & Co. KG für das bergbauliche Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger“ vom 03.12.2018 wird gemäß §§ 52 Abs. 2a und 57a bis 57c BBergG festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst den Aufschluss der grundeigenen Lagerstätte Magdeburg Großer Anger auf einer Fläche von etwa 95 ha sowie die Errichtung und den Betrieb der zugehörigen Infrastrukturereinrichtungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der gemäß Punkt A. II. dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. dieses Beschlusses sollen berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Dazu zählen natur- und artenschutzrechtliche sowie wasserrechtliche und denkmalschutzrechtliche Genehmigungen.

## 2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird folgende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 WHG erteilt:

### 2.1. Wasserentnahme für Kieswäsche und Nassaufbereitung

Erteilt wird die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG für die Entnahme von 3.612.000 m<sup>3</sup>/a Wasser aus dem Oberflächengewässer Barleber See II bei gleichzeitiger Wiedereinleitung des chemisch und biologisch unveränderten Prozessrücklaufwassers (Trübe) aus der stationären Aufbereitungsanlage über ein Spülfeld in den Barleber See II.

## B. Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten Nebenbestimmungen.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Beschlusses.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

## D. Hinweise zur Auslegung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie des festgestellten Rahmenbetriebsplans gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der festgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan stehen in der Zeit vom

### 02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/magdeburg-groesser-anger/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Ausfertigung des festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in der Zeit vom

### 02.06.2021 bis einschließlich 15.06.2021

während der angegebenen Zeiten unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen erfordert, wie sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt, zumeist eine vorherige telefonische Terminabsprache.

#### • Landeshauptstadt Magdeburg

Baudezernat, Stadtplanungsamt Magdeburg, Raum 617, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon- Nr.: 0391 / 540-5381):

Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### • Gemeinde Barleben

Haus 1, Raum 0.07, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben (vorab telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Telefon-Nr.: 039203 / 565-2111):

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Plan-SiG der Versand der Unterlagen im pdf-Format auf CD/DVD angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können der Planfeststellungsbeschluss nebst der damit erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und dem festgestellten obligatorischen Rahmenbetriebsplan unter [poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de) oder telefonisch unter Telefon-Nr.: 0345 / 52 12- 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der 2-wöchigen Veröffentlichung im Internet gelten die Entscheidungen den Betroffenen gegenüber als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus von den Betroffenen beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle/Saale schriftlich oder elektronisch ([poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de) oder telefonisch unter 0345 / 52 12-0) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG). Diese Bekanntmachung ist im Internet unter [www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ÖffentlichenBekanntmachung](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ÖffentlichenBekanntmachung) abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter [https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB\\_Datenschutzerklaerung\\_2019.pdf](https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LaGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf) oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für  
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die  
beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit  
des Kiessandtagebaus Marbeschacht**

Die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 06.04.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Marbeschacht vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m.

§ 7 UVPG für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 8 Jahre bis zum 31.12.2030 bei gleichzeitiger Beschränkung auf eine Abbaufäche von ca. 7,95 ha und einer Reduzierung der jährlichen Fördermenge auf 100.000 t für den

**Kiessandtagebau Marbeschacht**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Marbe-Kies“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-289/94 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Marbeschacht im Salzlandkreis nahe der Ortslage Atzendorf den Kiessandtagebau Marbeschacht. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 26.08.1998 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre beabsichtigt die Marbe Kies und Baustoff GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit von ursprünglich 24 Jahre um zunächst 8 Jahre bis zum 31.12.2030. Änderungen der Abbaufäche, der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen. Für den Verlängerungszeitraum erfolgt eine Beschränkung auf eine Abbaufäche von ca. 7,95 ha und eine Reduzierung der jährlichen Fördermenge auf 100.000 t.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass mit der beabsichtigten Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 8 Jahre unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beschränkungen im vorliegenden Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind überwiegend auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Infolge der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit verzögert sich die Umsetzung der planfestgestellten Rekultivierungsmaßnahmen. Aufgrund der überschaubaren Dauer der Laufzeitverlängerung in Relation zum ursprünglich planfestgestellten Vorhaben sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

-----

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2015**

Aufgrund §16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 04.12.2020 mit Beschluss Nr. 2-2/2020 über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Calvörde, 28.04.2021



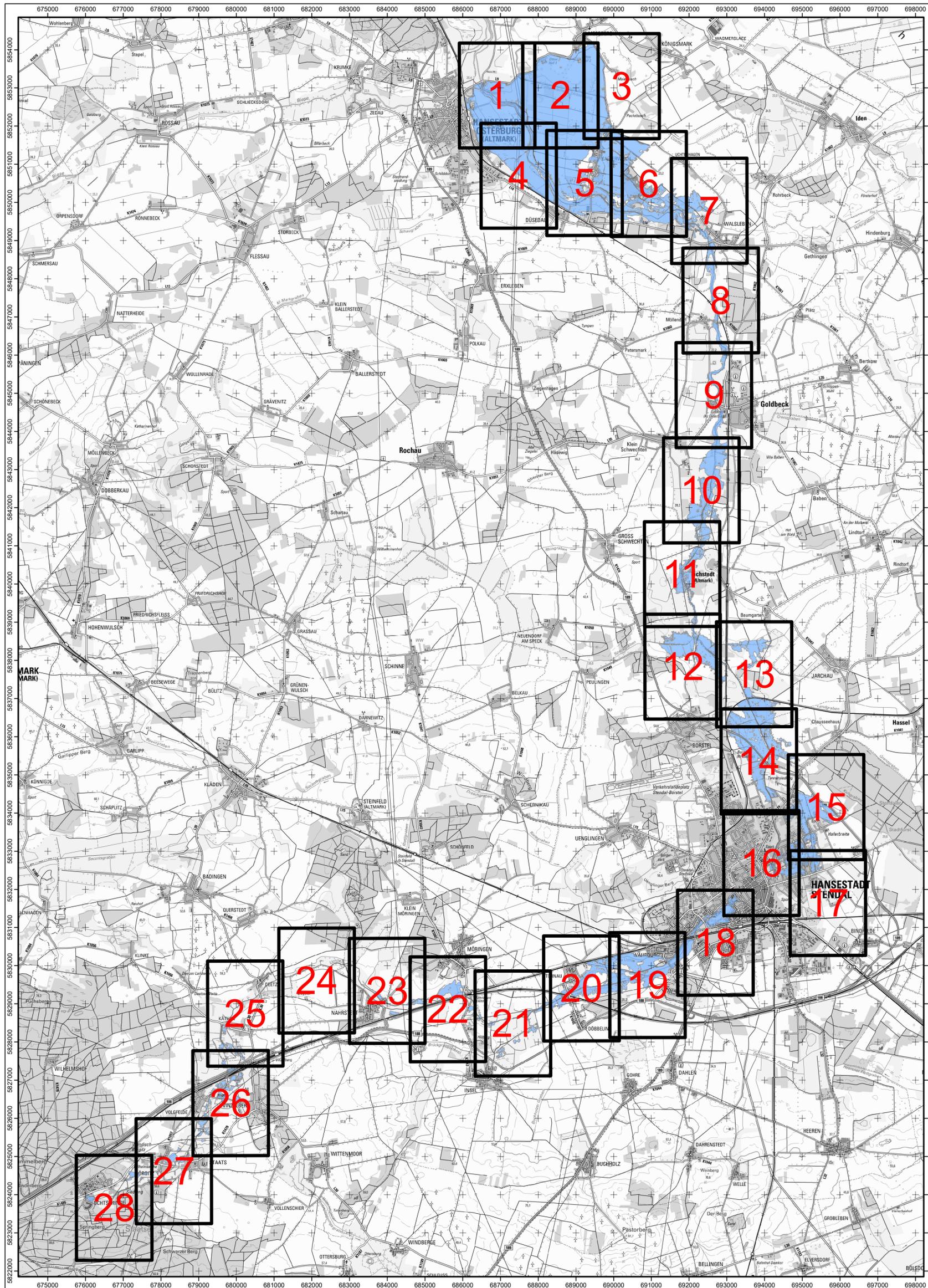
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer



**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 5/2021 vom 18. Mai 2021**

**Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Uchte von der  
Mündung in die Biese (km 0+187) bis Uchtspringe (km 53+607)**

*Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen  
Maßstab!*



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Uchte  
Flusskilometer 0+187 bis 53+607**

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Uchte

**Maßstab:** 1 : 60.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,  
Deichrückverlegung und Polder  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** IWUD Ingenieure für Wasser, Umwelt und Datenverarbeitung GmbH  
Nagelschmiedstraße 11a  
37671 Hötter

**Bearbeitungsstand:** April 2021

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2021/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.